



Katzenschutzverordnung der Gemeinde Mossautal

Auf Grund des § 21 Abs. 3 der Delegationsverordnung des Landes Hessen vom 24.04.2015 (GVBl. I S. 190) in Verbindung mit § 13 b Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2006 (BGBl. I S. 1206, berichtigt S. 1313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626), sowie der einstimmigen Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung von Mossautal vom 10.08.2026, wird folgende **Katzenschutzverordnung** erlassen:

§ 1 Zweck

Diese Verordnung dient dem Schutz der freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Mossautal zurückzuführen sind.

§ 2 Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht

- (1) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt/einer Tierärztin kastrieren und mittels Mikrochip oder Tätowierung kennzeichnen sowie registrieren zu lassen.
- (2) Dies gilt nicht für weniger als fünf Monate alte Katzen.
- (3) Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (4) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

§ 3 Durchführung und Überwachung

- (1) Dem Ordnungsamt der Gemeinde Mossautal ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung vorzulegen.
- (2) Wird eine unkastrierte Katze im unkontrollierten Freigang im Gemeindegebiet angetroffen, so kann dem Halter/der Halterin auferlegt werden, das Tier kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote dieser Verordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 OWiG ist die Gemeindeverwaltung Mossautal.

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzliche oder fahrlässig
 - (a) gegen § 1 Absatz 1 zuwiderhandelt,
 - (b) entgegen § 2 Absatz 1 die Nachweise auf Verlangen nicht vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 17 OWiG mit einer Geldbuße von 5,00 € bis zu 1.000,00 € geahndet werden.



§ 5 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.
Mossautal, den 10.08.2026

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Mossautal

Andreas Mutschke,
Bürgermeister der Gemeinde Mossautal